

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Sarau

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Sarau e.V.“, nachstehend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Groß Sarau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz: e.V. ergänzt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes in der Gemeinde Groß Sarau.

- (1) Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufbau, Förderung der Schulung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Groß Sarau sowie deren Abteilungen, insbesondere der Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Reserveabteilung, Rettungshundeabteilung.
 - b) Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und ergänzender Ausstattung.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten Organisationen.
 - d) Förderung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung.
 - e) Information und Aufklärung interessierter Einwohner*innen über Aufgaben und Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr.
 - f) Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Feuerwehr.
- (2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung ausgeübt.
- (3) Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für Mitglieder und andere Personen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.
- (2) Alle Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (1) festgelegt wird. Die freiwillige Zahlung eines höheren Betrages ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle anwesenden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (2) Alle Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist ein Mitglied bei der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, kann es ausnahmsweise sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung durch das vertretene Mitglied erfolgt ist. Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung unverzüglich, spätestens aber mit Eröffnung der Mitgliederversammlung originalschriftlich vorzulegen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- Zu a) die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird in Textform bestätigt.

Zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird,
 2. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 3. Unehrenhaftes und/oder die freiheitlich demokratische Grundordnung missachtendes Verhalten.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung bedarf keiner Anhörung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen diese Entscheidung ist die schriftliche und zu begründende Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- (9) Ansprüche des Vereins werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 7

Mittel und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 3 der Satzung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit Spenden nicht zweckgebunden sind, werden sie den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführen.
- (4) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Die Einladung muss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 14 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (5) Es kann bei Bedarf auch eine Online-Versammlung einberufen werden.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden in Textform mitgeteilt werden.
- (7) Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom/der 2. Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (2) Vorschlag und Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Genehmigung der Jahresabrechnung.
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
- (6) Wahl der Kassenprüfer.
- (7) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 6 (3) b) der Satzung.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine form- und fristgerechte Einladung gemäß § 9 ergangen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag in einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Der/m 1. Vorsitzende*n.
 - b) Der/m stellvertretende/n 2. Vorsitzende*n.
 - c) Der/m Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der (Gesamt-)Vorstand besteht aus:
 - a) Der/m 1. Vorsitzende*n.
 - b) Der/m stellvertretende/n 2. Vorsitzende*n.
 - c) Der/m Kassenwart*in.
 - d) Der/m Schriftführer*in.
 - e) Der/m Wehrführer*in der Feuerwehr Groß Sarau.
 - f) Bis zu vier Beisitzern.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Basis der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Wehrführers, werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel von 1 Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a) Die Vorstandsmitglieder 2a) bis 2d) werden in der Gründungsversammlung erstmals gewählt.
 - b) Die Vorstandsmitglieder 2b) und 2c) stehen 1 Jahr nach der Erstwahl zur Bestätigung/Neuwahl an.
 - c) Der/die Wehrführer*in 2e) ist Kraft des Amtes in der Freiwilligen Feuerwehr Groß Sarau Mitglied im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Wehrführer*in der Freiwilligen Feuerwehr Groß Sarau.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertreter*in, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- (8) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/r Schriftführer*in und dem/r 1. Vorsitzende*n oder dem/r 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (11) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der

Ausschuss arbeitet für den Vorstand und der Vorstand ist weisungsbefugt. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

- (12) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Beisitzer zur Wahl vorschlagen.
- (13) Tritt ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied zurück, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Vertreter bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung einsetzen.
- (14) Sollte ein Vorstandsposten in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, kann die Mitgliederversammlung dessen kommissarische Besetzung beschließen.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen des Vereins sind folgende gewählte Mitglieder verantwortlich:
 - a) Der/die Kassenwart*in.
 - b) Mindestens zwei Kassenprüfer*innen.
- Zu a) Die Aufgaben des/r Kassenwarts*in sind:
- 1. Der/die Kassenwart*in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er/Sie darf nur Auszahlungen leisten, wenn auch der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in der Auszahlung zustimmt.
 - 2. Bankgeschäfte müssen vom /der Kassenwart*in und dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter*in angewiesen werden. Das Vier-Augen-Prinzip muss stets innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gewährleistet sein.
 - 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
 - 4. Der/die Kassenwart*in hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
- Zu b) Die Aufgaben der Kassenprüfer*innen sind:
- 1. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle der Buchführung und des Belegwesens durchzuführen.
 - 2. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Vorjahres zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 - 3. Die Kassenprüfer*innen stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des/r Kassenwartes*in und des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Groß Sarau zwecks Verwendung für die Förderung des Brandschutzes.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, müssen für jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gewährleistet werden:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu speichern, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze wird auf die gültige Datenschutzerklärung des Vereins verwiesen.